

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Anordnung nach § 28 IfSG i. V. m.
§ 25a Abs. 1 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV)**

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 IfSG, § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV und § 65 Zuständigkeitsverordnung sowie Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz die nachfolgende

**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Ostallgäu
aufgrund steigender Fallzahlen**

1. Die in § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt im Gebiet des Landkreises Ostallgäu auf folgenden öffentlichen Plätzen:

Füssen

- Altstadt innerhalb und einschließlich der
- Luitpoldstraße, Ritterstraße, Lechhalde, Spitalgasse, Klosterstraße und B16
- Bahnhofstraße Richtung Altstadt

Füssen Ortsteil Hopfen am See

- Uferstraße innerorts

Schwangau

- Alpseestraße innerorts
- Neuschwansteinstraße
- Parkstraße, Schwangauerstraße und Colomannstraße im Bereich der Parkplätze zu den Königsschlössern

2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am 24.10.2020 in Kraft. Sie endet mit Ablauf des 30.10.2020, soweit keine Verlängerung in Kraft tritt.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.
2. Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Ostallgäu ist zum Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig gemäß § 65 ZustV (Zuständigkeitsverordnung) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 a) Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG sowie § 25 Abs. 2 der 7. BayIfSMV.

II.

1. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Behörde kann gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) können insoweit eingeschränkt werden.

Nach § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) kann die zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eine Maskenpflicht auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen festlegen. Die Anordnung einer „Maskenpflicht“ begründet sich damit, dass die Infektionsgefahr erheblich steigt, wenn mehr Menschen auf engerem Raum sind und dabei die Gefahr besteht, dass Mindestabstände nicht eingehalten werden können bzw. Personen sich in geschlossenen Räumlichkeiten aufhalten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Infektionsketten, welche im öffentlichen Raum durch Unbekannte verursacht werden, in der Regel nicht rückverfolgbar sind. Zudem erfolgt ein Großteil der Infektionen unbemerkt und nicht selten noch vor dem Auftreten erster Symptome.

Die in Ziffer 1 festgelegten Bereiche in Füssen werden neben den dort beschäftigten Personen auch von Besuchern und Touristen stark frequentiert, die für eine stark besuchte Innenstadt sorgen. Die in Schwangau genannten Bereiche werden besonders von Touristen frequentiert. Erfahrungsgemäß kann daher der Abstand von 1,5 Metern auf diesen genannten Flächen nicht eingehalten werden.

III.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m § 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt (Ziffer 2).

Entsprechend Art. 41 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf nach Anmeldung beim Bürgerservice eingesehen werden.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Maria Rita Zinnecker
Landrätin